

F & E - Bericht

Nr. 4

Expertensysteme in der Gründungsberatung

REFOWEX und GEFOVEX

Prof. Dr. Detlef Müller-Böling
Dipl.-Kfm. Jörg Bröckelmann
Dipl.-Kff. Susanne Kirchhoff
Dipl.-Kfm. Hans-Jörg Sudhaus

Inhaltsverzeichnis

1. Warum Expertensysteme in der Gründungsberatung?	1
2. Vorgehensweise bei der Entwicklung von REFOWEX	2
2.1. Die Entstehung der Wissensbasis	3
2.2. Die Ausgestaltung der Erklärungskomponente	5
2.3. Die Ausgestaltung der Benutzerschnittstelle	6
2.4. Validierung des Systems	6
3. Vorgehensweise bei der Entwicklung von GEFOVEX	6
3.1. Die Konzeption von GEFOVEX	6
3.2. Die Operationalisierung des Outputs	7
3.3. Die Operationalisierung des Inputs	9
3.4. Die Integration in einem Gesamtmodell	12
4. Probleme bei der Entwicklung	12
4.1. Literatur	12
4.2. Widersprüchliche Aussagen von Experten	13
4.3. Einbeziehung von Benutzerpräferenzen	13
4.4. Detaillierungsgrad der Erklärungen	14
4.5. Technische Restriktionen	14
5. Zukünftige Nutzung	14
6. Eine Beispielkonsultation der Systeme REFOWEX und GEFOVEX	16
7. Literaturverzeichnis	37
8. Publikationen	

1. Warum Expertensysteme in der Gründungsberatung?

Neben einer funktionalen Gliederung der Betriebswirtschaftslehre gewinnt eine genetische Betrachtungsweise, die die Unternehmensentwicklung in den Blickwinkel der Betrachtung rückt, zunehmend an Bedeutung. Gerade in einer von starken strukturellen Veränderungen gekennzeichneten Wirtschaft, wie sie für Nordrhein-Westfalen kennzeichnend ist, sind die an den Lebensphasen einer Unternehmung oder Branche orientierten Handlungs- und Gestaltungsaussagen von überlebenswichtiger Bedeutung. Bei derzeit etwa jährlich 330.000¹⁾ Gründungen in der Bundesrepublik besteht ein erheblicher Bedarf an Wissen, insbesondere im Gründungsprozeß. Unbestritten ist der Bedarf an betriebswirtschaftlicher Beratung für die häufig aus dem ingenieurwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder auch handwerklichen Bereich stammenden Gründer.

Wissen im Bereich der Gründungsberatung existiert bisher allerdings größtenteils in den Köpfen der Berater. Es gibt wenig schriftliches Material, eine Tatsache, die eng mit dem Problembereich zusammenhängt.

Für die Probleme, die sich in der Gründungssituation dem Gründer stellen (z.B. Rechtsformwahl, Finanzierung, Standortwahl, Planung), existieren keine eindeutigen Lösungswege. Weiterhin wird der Gründer mit Problemen konfrontiert, die eine hohe Komplexität aufweisen (z.B. die Durchdringung des "Dschungels" der öffentlichen Fördermittel).

Die Lösung dieser Probleme erfordert Erfahrungswissen, Expertise von Experten auf dem Gebiet der Gründungsberatung.

Eine sinnvolle Möglichkeit, diese Expertise abzubilden und einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen, stellt die Entwicklung von Expertensystemen dar. Diese Systeme werden typischerweise in Problembereichen eingesetzt, in denen keine exakten Theorien oder Algorithmen zur Lösung von Problemen existieren, sondern menschliches Expertenwissen notwendig ist, und/oder in Problembereichen, in denen Menschen aufgrund der hohen Komplexität leicht den Überblick verlieren können.²⁾

Es wird jedoch immer wieder betont, daß Expertensysteme nur eng abgegrenzte Problembereiche bearbeiten können.³⁾

Aus diesem Grund ist es notwendig, das in der Gründungsberatung erforderliche Wissen in einzelne Anwendungsbereiche aufzuteilen und Expertensysteme für die jeweiligen Bereiche zu entwickeln.

Zwei dieser Anwendungsbereiche, die mittel- bis langfristige Konsequenzen für das Gründungsunternehmen mit sich führen, sind die Rechtsformwahl der Unternehmung und die Gestaltung ihres Gesellschaftsvertrages in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform.

Bei der Rechtsformwahl existieren zahlreiche Rechtsformwahlkriterien sowie zahlreiche Rechtsformalternativen mit unterschiedlichen Ausprägungen dieser Kriterien. Bei der Erstellung eines Gesellschaftsvertrages bestehen umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten einzelner Klauseln, die wiederum in Abhängigkeit miteinander stehen. Dies verdeutlicht, daß der Einsatz von Expertensystemen in den beiden Problembereichen möglich und sinnvoll ist.

1) Die Zahl bezieht sich auf das Jahr 1988. Vgl. o.V. /Gründer-Jahre/ 1.

2) Vgl. Kurbel /Entwicklung/ 25; Schnupp, Leibbrandt /Expertensysteme/ 12f.; Savory /Nutzen/ 23; Zimmermann /Expertensysteme/ 3f. und Mertens u.a. /Expertensystem-Anwendungen/12.

3) Vgl. Kurbel /Entwicklung/ 22f.

In diesem Bericht wird die Entstehung zweier Expertensysteme dokumentiert, die für diese Problembereiche entwickelt worden sind:

- * Das System **REFOWEX** unterstützt den Gründer bei der Auswahl einer geeigneten Rechtsform für seine Unternehmung.
- * Das System **GEFOVEX** bietet Gestaltungshinweise für die Formulierung eines vorteilhaften Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der von REFOWEX vorgeschlagenen Rechtsform.

Sie bilden Elemente eines ganzen Bündels von Expertensystemen, die in der Gründungsberatung eingesetzt werden können. Hierzu zählen beispielsweise Systeme zur Zusammenstellung einer optimalen Gründungsfinanzierung unter Berücksichtigung öffentlicher Förderprogramme.⁴⁾ Wünschenswert wären weiterhin Systeme zur Unterstützung der Planung und der Standortwahl.

2. Vorgehensweise bei der Entwicklung von REFOWEX

Das Expertensystem REFOWEX wurde mit Hilfe der Shell Xi-Plus entwickelt. Da eine Expertensystem-Shell bereits über eine Inferenzkomponente verfügt, bestehen die verbleibenden Entwicklungsaufgaben darin, die Wissensbasis zu implementieren sowie die Erklärungskomponente und die Benutzerschnittstelle zu gestalten. Abbildung 1 verdeutlicht diese Struktur.

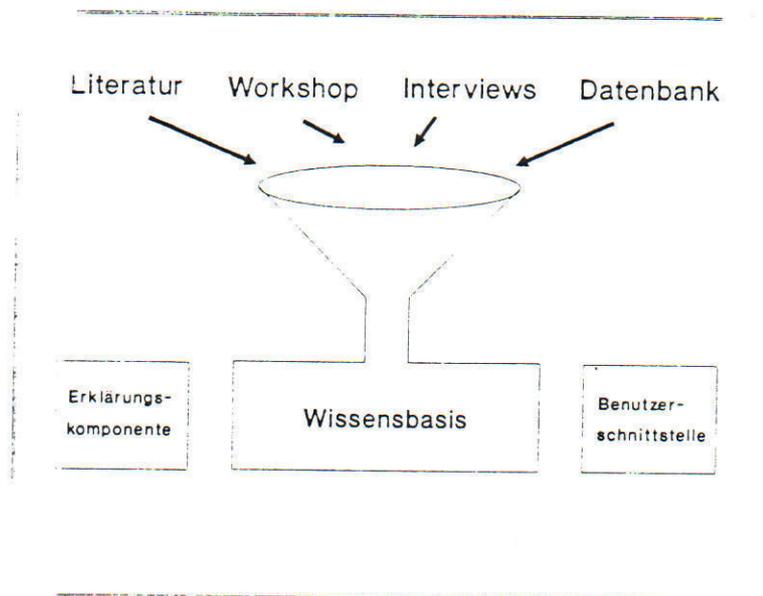


Abbildung 1: Elemente von REFOWEX

4) Zu nennen sind hier das von der WGZ-Bank erstellte System GENO-STAR sowie das System FÖNEX, das am bifego entwickelt wurde.

2.1. Die Entstehung der Wissensbasis

Zu Beginn stellte sich die Frage nach den Möglichkeiten, Wissen über das oben beschriebene Problem der Rechtsformwahl einer Gründungsunternehmung zu ermitteln. Als Wissensquellen boten sich zum einen die betriebswirtschaftliche Literatur zur Rechtsformwahl sowie menschliche Experten in diesem Problembereich an.

Abbildung 1 verdeutlicht, daß die Wissensbasis von REFOEX aus den Ergebnissen einer Literaturanalyse, eines Experten-Workshops, einiger Interviews und aus in einer Datenbank abgelegten Daten entstanden ist.

In einem ersten Schritt wurde die Literatur zur Rechtsformwahl analysiert. Dabei wurden besonders relevante Kriterien zur Beurteilung und Auswahl von Rechtsformen herausgearbeitet, z.B. die Haftungsregelung, die Gesellschafterzahl, die Regelung der Geschäftsführung und Vertretung, die Minimierung der Steuerbelastung, das Image und Prestige einer Rechtsform.

Diese Kriterien dienten als Grundlage für den anschließend veranstalteten Experten-Workshop.

An dem Workshop nahmen als Experten teil:

- * Steuerberater,
- * Unternehmensberater,
- * Wirtschaftsförderer,
- * Banker und
- * Rechtsanwälte,

also Personen, die in ihrer täglichen Praxis mit der Rechtsformwahl einer Unternehmung und/oder deren Auswirkungen konfrontiert werden.

Diese Experten wurden um eine Gewichtung der aus der Literatur erarbeiteten Kriterien gebeten, anschließend stellten sie ihre individuelle Vorgehensweise bei der Auswahl einer geeigneten Rechtsform dar.

Die Ergebnisse dieses Workshops lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- * Von den Experten wurden weitere Rechtsformwahlkriterien genannt, die in der Literatur nicht zu finden waren, z.B. die Branchenüblichkeit einer Unternehmung und das Geschäftsvolumen. Die Branchenüblichkeit beinhaltet, daß insbesondere bei kleinen Unternehmen überlegt werden muß, ob Geschäftspartner sich evtl. mehr von der Visitenkarte eines GmbH-Geschäftsführers (bei der nicht zum Ausdruck kommt, daß es sich vielleicht nur um eine Einmann-GmbH handelt) beeindrucken lassen und mit diesem lieber verhandeln als mit einem "ganz normalen" Einzelunternehmer. Dies ist jedoch stark von der jeweiligen Branche abhängig. Bei einem sehr kleinen Geschäftsvolumen, kann man z.B. die komplizierten Rechtsformen der Betriebsaufspaltung oder der GmbH & Co. KG in der Regel als zu aufwendig ausschließen.

- * Weiterhin beurteilten die einzelnen Experten die Kriterien in Abhängigkeit von der jeweiligen Klientel höchst unterschiedlich. Es ist einleuchtend, daß der Steuerberater der Minimierung der Steuerbelastung bei der Rechtsformwahl eine wesentlich höhere Bedeutung beimißt als andere Experten.
Aus dieser unterschiedlichen Gewichtung ergaben sich auch unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Rechtsformwahl, also bei der Abarbeitung einzelner Kriterien.

- * Insgesamt wurden jedoch folgende Kriterien als besonders relevant festgehalten:
 - * Geschäftsvolumen,
 - * Haftung,⁵⁾
 - * Gesellschafterzahl und
 - * Branchenüblichkeit.

Interessant ist, daß zwei dieser besonders wichtigen Kriterien, die Branchenüblichkeit und das Geschäftsvolumen, in der Literatur nicht genannt wurden.

Im Anschluß an den Workshop wurden Interviews mit einem Steuerberater und einem Unternehmensberater geführt. Diese wurden um eine detaillierte Schilderung ihrer Vorgehensweise bei der Rechtsformwahl gebeten. Dabei wurden folgende Kriterien als besonders relevant hervorgehoben:

- * Gesellschafterzahl,
- * Geschäftsvolumen,
- * Branchenüblichkeit,
- * Leitungsbefugnis⁶⁾ und
- * Steuerbelastung.

Die Ergebnisse der Literaturanalyse, des Workshops und der Interviews wurden nun als Grundlage für die Erstellung der Wissensbasis verwendet. Dabei wurden die als besonders relevant erachteten Kriterien an den Anfang des Rechtsformauswahlprozesses gesetzt.

5) Hier wurde betont, daß nicht die Beschränkung der Haftung auf der Inputseite der Unternehmung, also die Haftung für Verbindlichkeiten im Vordergrund steht. Eine Beschränkung dieser Haftung wird weder bei Personen- noch bei Kapitalgesellschaften möglich sein, da Banken und Gläubiger unabhängig von der Rechtsform entsprechende Sicherheiten fordern werden. Eine Haftungsbeschränkung ist jedoch auf der Outputseite der Unternehmung möglich, also bei der Haftung für Risiken, die sich aus Gewährleistungsverpflichtungen oder der Produzentenhaftung ergeben.

6) Hierunter ist insbesondere die zukünftige Absicherung der Leitungsbefugnis der Gründer bei der Aufnahme zusätzlicher Partner oder bei der Beteiligung von Mitarbeitern zu verstehen. Die GmbH & Co. KG bietet hier geeignete Möglichkeiten.

Insbesondere das Kriterium der Gesellschafterzahl führte dazu, daß die Wissensbasis in eine Wissensbasis für die Rechtsformwahl einer Einpersonengründung und eine Wissensbasis für die Mehrpersonengründung aufgespalten wurde.⁷⁾

Kriterien, die sich nicht in eine sinnvolle Reihenfolge bringen ließen, weil sie zu stark abhängig von den Präferenzen der jeweiligen Gründungsunternehmer sind (z.B. Vermeidung der Publizitätspflicht), wurden in Form von Erläuterungen eingebaut. Der Gründer muß hier selbst entscheiden, welche Konsequenzen er bevorzugt.

Detailwissen, auf das im Workshop und in den Interviews nicht eingegangen werden konnte, wurde aus der Literatur ergänzt.

Das von den Experten als besonders relevant hervorgehobene Kriterium der Branchenüblichkeit wurde in Form einer **Datenbank** in dem Expertensystem berücksichtigt. Um dem Benutzer eine Entscheidungsgrundlage bei der Einschätzung der branchenüblichen Rechtsform zu liefern, wurden Daten der USt-Statistik, in der die Anzahl der Unternehmungen nach Rechtsform und Branche aufgelistet wird, in einer Datenbank abgelegt. Verlangt der Benutzer diese Informationen, greift das Expertensystem auf die Datenbank zu und ermittelt häufige Rechtsformen in der angegebenen Branche.

Das erhobene Wissen wurde zunächst in Form von Regeln in dafür erstellten Formularen erfaßt. Anschließend wurde der Ablauf der Rechtsformauswahl in einem Diagramm dargestellt. Dieses "konzeptionelle Wissensmodell"⁸⁾ wurde sukzessive, zuerst für die Einpersonengründung und dann für die Mehrpersonengründung mit Hilfe der Shell Xi-Plus⁹⁾ implementiert.¹⁰⁾

2.2. Die Ausgestaltung der Erklärungskomponente

In der Erklärungskomponente sollen Schlußfolgerungen des Systems begründet werden. In REFOWEX muß beispielsweise erläutert werden, warum gerade eine GmbH als geeignete Rechtsform ermittelt wurde. Hier gilt es, die wichtigsten Argumente zusammenzufassen, um den Benutzer nicht mit Informationen zu überlasten.

7) Bei der Einpersonengründung stehen die Rechtsformen der Einzelfirma (bzw. Kleingewerbetreibender), GmbH, GmbH & Co. KG zur Auswahl. Bei der Mehrpersonengründung handelt es sich um die Rechtsformen der GbR, OHG, KG, Stille Gesellschaft, GmbH, GmbH & Co. KG, AG und die Konstruktion der Betriebsaufspaltung. Die Anzahl der geeigneten Rechtsformen ist zum einen abhängig von gesetzlichen Bestimmungen, zum anderen von Überlegungen zur Angemessenheit, die die Experten geäußert haben.

8) Dieses Wissensmodell soll das Wissen unabhängig von der späteren Implementierung abbilden. Vgl. Kurbel /Entwicklung/ 86 - 92.

9) Die Shell Xi-Plus ist eine regelbasierte Shell, deren neueste Version in C programmiert ist (vorher PROLOG). Sie wird in Deutschland von der Firma ExperTeam GmbH vertrieben und läuft auf IBM-kompatiblen PC's mit mindestens 512 KByte Hauptspeicherplatz. Vgl. auch Expertech /Benutzerhandbuch/.

10) Die Systeme laufen auf IBM-Kompatiblen AT's und XT's mit einem Hauptspeicher von 640 KB. An Festplattenkapazität nehmen sie insgesamt ca. 6,5 MB in Anspruch.

Um zu verhindern, daß die **Endberichte**, also die Ergebniserläuterungen, in REFOWEX zu lang werden, wurden an wichtigen Punkten im Beratungsprozeß **Zwischenberichte** eingebaut. Zum Beispiel werden vor einer möglichen Ermittlung der Steuerbelastung einzelner Rechtsformen kurz die aktuellen verbleibenden Rechtsformalternativen aufgelistet und begründet.

2.3. Die Ausgestaltung der Benutzerschnittstelle

Die Benutzerschnittstelle steuert den Benutzer-Computer Dialog.

In REFOWEX geschieht dies durch eine Menüführung, bei der der Benutzer eine Antwortalternative aus mehreren vorgegebenen auswählen kann.

Eine wichtige Komponente der Benutzerschnittstelle sind die Hilfestellungen. Im Gegensatz zur Erklärungskomponente begründen sie nicht die Handlungen des Systems, sondern geben Erläuterungen zu Begriffen, die dem Benutzer möglicherweise unklar sind.

Beispielsweise wird in REFOWEX die Frage nach dem Vorhandensein besonderer Risiken beim Betrieb der Unternehmung gestellt. Auf Wunsch kann sich der Benutzer erklären lassen, daß REFOWEX hierunter Gewährleistungsrisiken und Risiken im Rahmen der Produzentenhaftung versteht.

Zu beachten bei der Ausgestaltung der Benutzerschnittstelle sind insbesondere der Bildschirmaufbau, die verständliche Formulierung der Fragen und die sinnvolle Reihenfolge der Fragen.

2.4. Validierung des Systems

Das System wurde mehreren Experten zur Begutachtung vorgeführt. Daraus ergaben sich größtenteils inhaltliche Änderungen im Rahmen der Erklärungskomponente. Aber auch die GmbH & Still, die als Rechtsformalternative für die Einmanngründung und die Mehrpersonengründung in das System aufgenommen worden war, wurde nach umfangreicher Expertenkritik (siehe Kapitel 4.1.) gestrichen.

Weiterhin wurde eine ausführliche Dokumentation von REFOWEX erstellt, die an die Teilnehmer des Experten-Workshops mit der Bitte um Überarbeitung verschickt wurde.

Weitere Präsentationen des Systems - beispielsweise auf den Bonner Gründertagen - sind geplant.

3. Vorgehensweise bei der Entwicklung von GEFOVEX

3.1. Die Konzeption von GEFOVEX

Die Entwicklung eines Expertensystems zur Gestaltung und Formulierung vorteilhafter Gesellschaftsverträge verlangte zunächst die Ermittlung der relevanten Faktoren, die mit dem System erarbeitet werden sollen.

Die Konzeption von GEFOVEX sah vor, daß durch die systematische Erarbeitung von Einflußfaktoren auf Gesellschaftsverträge ein Modell entwickelt wird, das automatisch bei Vorliegen bestimmter Einflußfaktoren einen vorteilhaften Vertrag erarbeitet. Diese Einflußfaktoren sollen Input des Systems heißen, und die vom System entwickelten Klauseln sollen Output heißen.

Die Idee, diese theoretische Grundkonzeption von GEFOVEX umzusetzen, bestand darin, durch eine umfangreiche Operationalisierung des Inputs und Outputs einen kompletten Vertrag zu entwickeln.

3.2. Die Operationalisierung des Outputs

Zunächst sollte der Output operationalisiert werden, um darauf aufbauend den erforderlichen Input zu bestimmen. Die Operationalisierung des Outputs sollte durch eine umfangreiche Analyse verschiedener Musterverträge ermöglicht werden.¹¹⁾

Die Analyse zeigte, daß die Anzahl der möglichen Verträge für eine problemlose Abarbeitung in einem Expertensystem zu umfangreich ist.

Eine Kompromißlösung wäre die Beschränkung auf einige wenige, vielleicht auch für bestimmte Fälle repräsentative Varianten gewesen, doch hätte diese Vorgehensweise ein zu starkes Umleiten der individuellen Vertragsvarianten in Standardklauseln zur Folge gehabt.

Eine weitere Alternative besteht darin, statt pauschaler, kompletter Vertragsmuster Bausteine für einen Gesellschaftsvertrag anzubieten. Ein Gesellschaftsvertrag besteht schließlich aus vielen mehr oder weniger zusammenhängenden Klauseln.

Diese Lösungsvariante mußte durch sinnvolle Aufsplittung kompletter Musterverträge in kleinere Vertragseinheiten, von jetzt ab mikrologische Klauseln genannt, umgesetzt werden.

Eine Analyse der Musterverträge unter dem Gesichtspunkt der Operationalisierung mikrologischer Klauseln zeigte, daß sich so ein flexibles Vertragsmuster entwerfen läßt. Gegenüber der vorher verfolgten Idee hat diese Variante den Vorteil, den individuellen Erfordernissen der Gründer durch individuelles Zusammensetzen der Vertragsbausteine des Gesellschaftsvertrages wesentlich näher zu kommen.

Als Ergebnis der Analyse ergaben sich die in Abbildung 2 aufgelisteten mikrologischen Klauseln als Einzelelemente von Gesellschaftsverträgen von Personengesellschaften.

11) Es wurden für Personengesellschaften die Musterverträge in Sudhoff /Personengesellschaften/439ff., für Kapitalgesellschaften Ripfel/GmbH/13ff., die Heidelberger Muster-verträge zur /OHG/, /GbR/, /KG/ und /stillen Gesellschaft/ benutzt.

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck der Gesellschaft
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Dauer der Gesellschaft
- § 5 Kündigung
- § 6 Kapitalbeteiligung
- § 7 Kapitalerhöhung
- § 8 Einbringung
- § 9 Geschäftsführung und Vertretung
- § 10 Urlaub, Krankheit
- § 11 Informations- und Kontrollrecht
- § 12 Wettbewerbsverbot
- § 13 Jahresabschluß
- § 14 Gewinn- und Verlustverteilung
- § 15 Gesellschafterkonten
- § 16 Entnahmen, Einlagen
- § 17 Ausscheiden eines Gesellschafters
- § 18 Auseinandersetzung
- § 19 Schlußbestimmungen
- § 20 Schiedsvertrag

Abbildung 2: Die Klauseln zum Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft in GEFOVEX

Die mikrologischen Klauseln der Kapitalgesellschaften sind der Abbildung 3 zu entnehmen.

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck der Gesellschaft
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Dauer der Gesellschaft
- § 5 Kündigung
- § 6 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 7 Kapitalerhöhung
- § 8 Einbringung
- § 9 Geschäftsführung und Vertretung
- § 10 Urlaub, Krankheit
- § 11 Gesellschafterbeschlüsse
- § 12 Sonderrechte, Sonderpflichten
- § 13 Jahresabschluß
- § 14 Gewinnverteilung
- § 15 Austritt aus der Gesellschaft
- § 16 Bewertung
- § 17 Abfindung
- § 18 Schlußbestimmungen
- § 19 Schiedsvertrag

Abbildung 3: Die Klauseln zum Gesellschaftsvertrag einer GmbH in GEFOVEX

Durch das Wiederzusammensetzen der einzelnen Bausteine wird ein Kompletvertrag gestaltet, der je nach Gesellschaft angepaßt werden kann.

Diese Vorgehensweise hat zudem den Vorteil, daß sie eine sinnvolle Aufteilung des Wissensmodells und eine rationelle, modulare Programmierung des Expertensystems ermöglichte. Es mußte also nicht eine einzige komplexe Wissensbasis programmiert werden, sondern es konnte zu jeder einzelnen mikrologischen Klausel eine Wissensbasis exploriert werden. Die einzelnen Wissensbasen mußten am Ende wiederum im Gesamtzusammenhang des kompletten Gesellschaftsvertrages eingebunden werden.

Nach der Klärung der Frage, wie eine effiziente Aufbereitung und Operationalisierung des Outputs durchgeführt werden konnte, stellte sich die Frage nach der Einbindung des Inputs.

3.3. Die Operationalisierung des Inputs

Unter dem Input eines Gesellschaftsvertrages sind definitionsgemäß die Einflußfaktoren des Vertrages zu verstehen. Die Grundidee war nun, den Input von GEFOVEX nach Möglichkeit vollständig zu erfassen, diesen mit angemessener Präzision zu operationalisieren und schließlich durch geeignete Algorithmen in vorteilhafte Klauseln umzuwandeln.

Zu diesem Zweck wurde wiederum zunächst eine Literaturanalyse durchgeführt. In Abbildung 4 ist eine kurze Auswahl möglicher Inputfaktoren zusammengestellt.

- * Rechtsform der Gesellschaft
- * Zahl der Gesellschafter
- * Kapitalmäßige Größe der Gesellschaft
- * Verwandtschaftsgrad der Gesellschafter
- * Verhältnis der Gesellschafter zueinander
- * Ziel der Gesellschaft
- * Art und Weise der Einbringung
- * Steuerliche Bestimmungen
- * Tätigkeit der Gesellschafter in der Gesellschaft
- * Wichtigkeit des einzelnen Gesellschafters für die Zielerreichung der Gesellschaft
- * Kapitalausstattung der Gesellschafter

etc.

Abbildung 4: Auswahl einiger möglicher Inputfaktoren auf Gesellschaftsverträge

Die Literaturanalyse zeigte jedoch sehr bald, daß die Erfassung und Operationalisierung des gesamten Inputs illusorisch ist. Die vollständige oder auch nur annähernde Erfassung der Einflußfaktoren ist sowohl quantitativ als auch qualitativ zu umfangreich. Die Lösung der qualitativen Dimension wäre durch eine wohlüberlegte Operationalisierung auf ein handhabbares

Maß zu reduzieren. Die quantitativen Schwierigkeiten führen jedoch zu zusätzlichen Problemen bei der Rechenkapazität von Personalcomputern.

Zur Lösung dieser Schwierigkeiten boten sich an dieser Stelle zwei Alternativen. Entweder mußte eine relativ ungenaue Operationalisierung des Inputs erfolgen, die zur Vernachlässigung bestimmter Inputfaktoren führt, oder die Einflußfaktoren auf die mikrologischen Klauseln gehen nicht direkt in das System ein.

Die erste Alternative bringt den Vorteil, daß der Benutzer des Systems lediglich bestimmte Daten der Gründungsgesellschaft eingeben muß, diese dann vom System nach bestimmten "Wissensregeln" abgearbeitet werden, und dann ein Gesellschaftsvertrag als Output ausgegeben wird. Der entscheidende Nachteil dieser Variante ist, daß die vernachlässigten Inputfaktoren wesentliche Determinanten einer Vertragsklausel sein können. Die Gesellschaft könnte auf diese Weise ein Vertragsmuster bekommen, das an ihren Interessen und Erfordernissen vorbeigeht. Der Benutzer würde in ein bestimmtes Schema "gepreßt", das prinzipiell weder von ihm, noch von der Systemkonzeption bei Kenntnis der Dominanz bestimmter Inputs im Einzelfall gewollt ist.

Bei der zweiten Alternative erfolgt die Erfassung bestimmter, leicht zu operationalisierender Faktoren. Bis zu diesem Punkt entspricht die zweite Alternative der ersten Variante. Anstatt nun durch die Vorgabe bestimmter Inputklassen eine stark deterministische Vertragsentwicklung vorzugeben, wird hier im Falle einer hohen Komplexität des Zusammenhangs zwischen Input und Output auf eine direkte Erfassung verzichtet. Stattdessen erfolgt eine kurze Erklärung möglicher Einflüsse für den Nutzer und daran anschließend eine Wahlmöglichkeit verschiedener Vertragsgestaltungsmerkmale.

Der Nachteil dieser Vorgehensweise ist, daß die Entscheidung über die Variante der Klausel dem Systembenutzer überlassen bleibt. Er bekommt mögliche Gestaltungsvarianten zur Auswahl gestellt, evtl. sogar mit Handlungsempfehlungen, letztlich muß er jedoch eine Entscheidung treffen. Der Grundgedanke, ein System zu entwickeln, das durch Vorgabe von Merkmalen einer Gründungsgesellschaft automatisch einen Vertrag liefert und diesen dann erklärt, würde mit dieser Variante aufgegeben.

Demgegenüber steht jedoch der Vorteil eines individuelleren Lösungsangebotes für die einzelne Gesellschaft.

Da GEFOVEX eine möglichst individuelle Problemlösung garantieren soll und die Gesellschaftsvertragsmuster auf die Probleme einzelner Gesellschaften zugeschnitten sein sollen, wurde die zweite Alternative gewählt.

Das Inputmodell von GEFOVEX sieht daher eine Erfassung des relevanten Inputs in einer "zweiten Stufe" vor.

Die ursprünglichen Einflußfaktoren werden von nun an Input 1. Grades und die vertraglichen Konsequenzen der Einflußfaktoren Input 2. Grades genannt.

Abbildung 5 verdeutlicht die Vorgehensweise anhand eines Beispiels für eine Klausel zur Dauer der Gesellschaft.

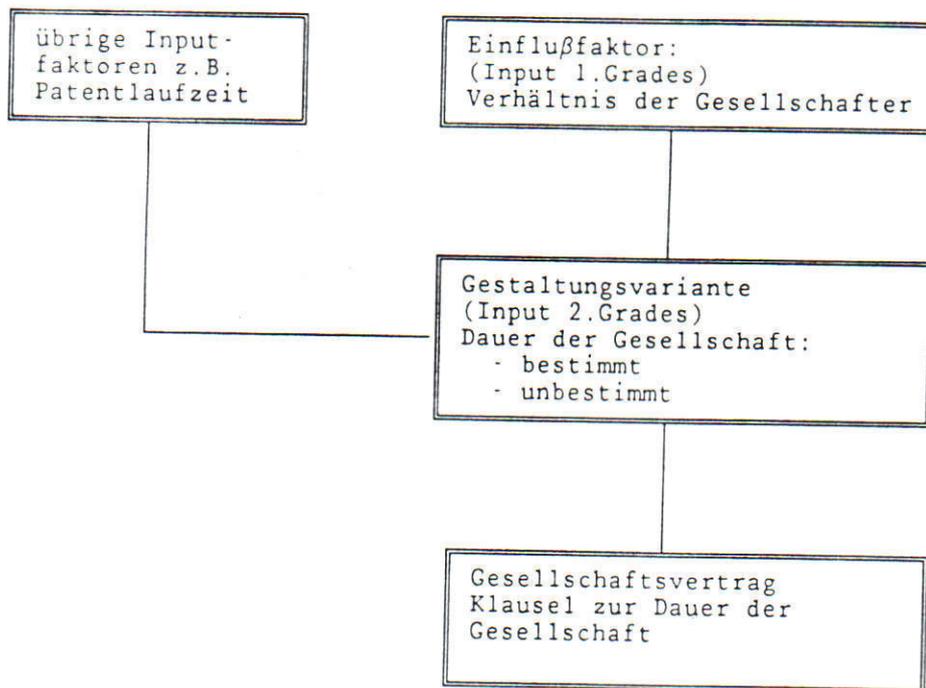


Abbildung 5: Graphische Darstellung des Outputmodells

Eine Gesellschaft kann auf unbestimmte oder bestimmte Dauer eingegangen werden, wichtig ist an dieser Stelle nur, daß die bestimmte Dauer eine Kündigungsmöglichkeit vor dem Eintritt eines "bestimmten" Termins nicht gestattet. Es liegt auf der Hand, daß ein wesentlicher Einfluß auf diese Klausel vom Verhältnis der Gesellschafter untereinander ausgeht. Neben der Frage des Verhältnisses der Gesellschafter zueinander stellt sich das Problem, ob es nicht daneben evtl. andere Faktoren gibt, die einen Einfluß auf die Dauer der Gesellschaft haben und von den Gesellschaftern im Einzelfall als wichtiger erachtet werden. Dies kann z.B. die Laufzeit eines Patentes, der Ablauf eines Pachtvertrages oder die Dauer eines Studiums sein.

Hier wird deutlich, daß eine vollständige Erfassung aller Faktoren unmöglich ist. Diese Schwierigkeiten führen dazu, daß ein Vertrag entworfen wird, der an den individuellen Erfordernissen der Gesellschaft vorbeigeht. Es ist möglich, ein besseres Ergebnis zu erzielen, wenn man nicht die Inputs 1. Grades durch das System abfragen läßt, sondern dem Systemnutzer die vertraglichen Möglichkeiten mit ihren Konsequenzen auf die Gesellschaft verdeutlicht.

Die Vertragsklausel wird dann automatisch in den Gesamtvertrag eingefügt.

Die oben geschilderte Vorgehensweise wurde bei der Entwicklung von GEFOVEX nicht ausschließlich verwendet. Es wurde vielmehr der Versuch gemacht, nach Möglichkeit auch Inputfaktoren 1. Grades in die Vertragsentwicklung mit einzubeziehen, wenn eine unkomplizierte Operationalisierung möglich war.

3.4. Die Integration in einem Gesamtmodell

Ein wesentlicher Bestandteil der Integration war die modulare Vorgehensweise. Ausgehend von den einzelnen Vertragsbausteinen wurden mit Hilfe von Literaturanalysen die Inputfaktoren der Klauseln erfaßt und die Wirkungszusammenhänge auf die Klauseln untersucht. Anschließend fand die Implementierung in einer Wissensbasis statt.

Da das vorliegende Literaturmaterial zur Gestaltung von Gesellschaftsverträgen äußerst umfangreich war und für die Erstellung von GEFOVEX Zeitrestriktionen vorlagen, bestand das erste Ziel von GEFOVEX darin, die umfangreiche Literatur zu Gesellschaftsverträgen systematisch in einem Expertensystem abzubilden.

Die Einbeziehung von Experten ist jedoch in naher Zukunft geplant. Ebenso wird das System auf Präsentationen vorgeführt werden.

4. Probleme bei der Entwicklung

4.1. Literatur

Bei der Entwicklung des Expertensystems REFOVEX erwies sich die Literatur zur Rechtsformwahl als wenig operational und weitgehend praxisfern.

Zu beidem ein Beispiel:

Die AG wird als typische Rechtsform für Großunternehmen mit einem außerordentlich hohen Kapitalbedarf vorgestellt. Dem Leser stellen sich nun die Fragen: Was ist ein Großunternehmen und was ist ein außerordentlich hoher Kapitalbedarf? Für ersteres lassen sich Eingrenzungskriterien (natürlich zahlreiche unterschiedliche) finden, der hohe Kapitalbedarf wird jedoch nirgendwo operationalisiert.

In der Literatur wird die Einmann-GmbH & Still als ideale Rechtsform dargestellt, wenn der Einmann-Gesellschafter sein Stammkapital gering halten möchte und es um eine nicht der Haftung ausgesetzte stille Einlage ergänzen möchte (sichere Kapitalanlage). Der Praktiker denkt bei dieser Argumentation an die geringere Kreditwürdigkeit der Unternehmung bei geringem Stammkapital und an den § 32a GmbH-Gesetz. Nach diesem Paragraphen wird vom Gesellschafter eingebrachtes Fremdkapital (also auch eine stille Einlage), das zu einem Zeitpunkt eingebracht wurde, zu dem ein ordentlicher Gesellschafter Eigenkapital zugeführt hätte, dem haftenden Kapital zugerechnet, so daß der Effekt eintritt, der eigentlich vermieden werden sollte. Dies führt dazu, daß der Großteil der Praktiker die GmbH & Still als praxisirrelevante Rechtsform betrachtet.

4.2. Widersprüchliche Aussagen von Experten

Eine zweites Problem bei der Entwicklung von REFOVEX ergab sich durch widersprüchliche Aussagen von Experten.

Durch eine Integration dieser Aussagen ergibt sich die besondere Stärke eines Expertensystems. Es wird z.B. nicht auf das Wissen eines Steuerberaters eingegrenzt, sondern berücksichtigt auch Argumente des Bänkers.

Allerdings ist eine Integration von Meinungen nicht in allen Fällen möglich. Dann muß die gebräuchlichste und praxisrelevanteste Ansicht abgebildet werden. Eine derartige Feststellung läßt sich natürlich nicht immer nach objektiven Gesichtspunkten vornehmen.

4.3. Einbeziehung von Benutzerpräferenzen

Dieses Problem stellte sich sowohl bei REFOVEX als auch bei GEFOVEX.

Bezüglich der Einbeziehung von Benutzerpräferenzen lassen sich zwei Extrema skizzieren:

- * Man schreibt dem Benutzer restriktiv vor, welche Lösung für ihn die beste ist. Hierbei besteht die Gefahr, daß wesentliche Einwände, die der Benutzer einbringen könnte, unberücksichtigt bleiben.
- * Man erläutert dem Benutzer alle möglichen Alternativen mit ihren Konsequenzen und läßt ihn selbst auswählen. In diesem Fall ist das Expertensystem eigentlich überflüssig.

Bei der Entwicklung von REFOVEX wurde versucht, einen Mittelweg einzuschlagen. Sehr wesentliche und weitgehende eindeutige Rechtsformwahlkriterien (Haftung, Geschäftsvolumen usw.) werden restriktiv vom Expertensystem abgehandelt. Bei anderen Kriterien, bei denen individuelle Präferenzen des Benutzers eine Rolle spielen (z.B. Vermeidung von Publizitätspflicht, geplante Aufnahme von weiteren Partnern in der Zukunft), kann der Benutzer selbst entscheiden, welche Konsequenzen er bevorzugt.

Die Schilderung der Vorgehensweise bei der Entwicklung von GEFOVEX zeigt auf, daß das erste Extremum nicht realisierbar ist. GEFOVEX beschreitet ebenfalls einen Mittelweg, wenn es dort, wo es möglich ist, Inputfaktoren 1. Grades erfaßt und in Klauseln umsetzt, ansonsten aber in Form von Inputfaktoren 2. Grades dem Benutzer wichtige¹²⁾ Alternativen mit den entsprechenden Konsequenzen erläutert und den Benutzer entscheiden läßt. Gerade bei der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen ist es nötig, stärker auf Benutzerpräferenzen Rücksicht zu nehmen.

12) Hierin besteht ein Unterschied zum 2. Extremum, in dem alle Alternativen aufgeführt werden.

4.4. Detaillierungsgrad der Erklärungen

Ein weiteres Problem bildet der Detaillierungsgrad der Erklärungen des Expertensystems. Bereits in Kapitel 2.2. wurde erwähnt, daß man den Benutzer nicht mit zu langen Erklärungen überlasten darf, andererseits jedoch dem Gefühl vorbeugen muß, daß der Benutzer gezwungen ist, eine Entscheidung durchzuführen, die er nicht vollständig verstanden hat. Sowohl in REFOWEX wie in GEFOVEX wurde versucht, durch Hilfe-Texte weitere Erklärungen vorzusehen, die sich auf das Verständnis von Begriffen beziehen. Letztlich werden jedoch auch hiermit nicht alle Fragen beantwortbar sein. Insofern verbleibt die Aufgabe eines anwesenden Beraters, die Lücken zu füllen, die das Expertensystem evtl. offenläßt, und den Benutzer mit zusätzlichen Erklärungen zu versorgen.

4.5. Technische Restriktionen

Technische Restriktionen griffen bei der Entwicklung von GEFOVEX. Die einzelnen Vertragsklauseln eines Gesellschaftsvertrages sind nicht unabhängig voneinander. Teilweise bedingen sich einzelne Klauseln, andere schließen sich je nach Inhalt aus. Zum Problem wurde diese Abhängigkeit durch die begrenzte Speicherkapazität des Rechnersystems. Im Falle einer ausreichenden Speicherkapazität wäre es möglich gewesen, einzelne Bestimmungen des Vertrages mit anderen später zu entwickelnden Klauseln abzugleichen. Diese Vorgehensweise konnte in GEFOVEX aufgrund der vorliegenden technischen Restriktionen nur in geringem Umfang umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für eine notwendige Abstimmung der Gesamtverträge der Komplementär-GmbH und der Kommanditgesellschaft der GmbH & Co. KG.

5. Zukünftige Nutzung

Die Expertensysteme REFOWEX und GEFOVEX gehören in die Hand von Experten. Der Gründungsberater kann beim Einsatz der Systeme zwei Vorteile realisieren:

1. er kann für einen Großteil der Beratungsfälle schneller zu einer ersten Lösung kommen. Spezialfälle kann und soll das System dabei nicht abdecken.
2. er kann das Spezialwissen weiterer Beratergruppen in seine Beratung mit einfließen lassen. Der Steuerberater bei der Rechtsformwahl etwa das Wissen des Notars oder des Bankers, der Banker das Wissen des Unternehmensberaters oder des Notars usw.

Inwieweit die vorliegenden Versionen bereits zu befriedigenden Lösungen führen, müssen die augenblicklich anstehenden Nutzungen in der täglichen Arbeit des Gründungsberaters zeigen.

Weiterentwicklungen sind in folgende Richtungen denkbar:

1. Inhaltlicher Ausbau einzelner Elemente

- Beispielsweise wäre es sinnvoll, in GEFOVEX die Erbfolge mit den familienrechtlichen Konsequenzen einzubauen oder die Einbringung von Sach- bzw. Barmitteln unter steuerrechtlichen Aspekten zu regeln.
- In REFOVEX könnte die Durchführung des Steuerbelastungsvergleichs (diese wird bisher von einem gekauften externen Programm¹³⁾ vollzogen) benutzerfreundlicher gestaltet und auf mehrere Jahre ausgedehnt werden.

2. Integration der Expertensysteme

- Bisher sind Doppeleingaben etwa über die Anzahl der Gesellschafter notwendig oder in GEFOVEX die manuelle Eingabe des Beratungsergebnisses von REFOVEX. Eine geeignete Schnittstelle würde die Informationen nur einmal erheben und dann jeweils zielgerichtet in den einzelnen Expertensystemen nutzen.
- Dies ist fortzuführen in einem System aufeinanderbezogener Expertensysteme für die Gründungsberatung. Hierzu gehören dann Expertensysteme, die die Finanzierungsplanung¹⁴⁾ oder die Erstellung des gesamten Unternehmenskonzepts¹⁵⁾ unterstützen.

13) Es handelt sich um das Programm "REFO" von Professor Jacobs, das auf Basis sehr detaillierter Benutzereingaben die jährliche Steuerbelastung für unterschiedliche Rechtsformen ermittelt. Vgl. Jacobs, Otto H. /Unternehmensbesteuerung/.

14) Vgl. Gerhard, Gnieszewski /Finanzierungsplanung/.

15) Vgl. Müller-Böling, Graf /Planungsinstrumente/.

6. Eine Beispielkonsultation der Systeme REFOWEX und GEFOVEX

Herr E.X. Perte und Herr H. Acker kennen sich schon längere Zeit. Sie beschließen, zusammen ein Softwarehaus mit dem Namen "Expert International" zu gründen und wenden sich an einen fortschrittlichen Gründungsberater, der die Vorteile von Expertensystemen im Gründungsberatungsprozeß erkannt hat. Dieser benutzt REFOWEX, um die Rechtsform von Expert International zu bestimmen und setzt anschließend GEFOVEX zum Erstellen des Gesellschaftsvertrages ein.

Im folgenden sehen Sie den Ablauf der Konsultation. Die Bildschirme sind in der Reihenfolge des Erscheinens abgebildet. Die Textkommentare erläutern zusätzlich den Inhalt der Masken.

Anwendung: Expertensysteme FG Empirie
Wissensbasis: Auswahlmenü

Bitte wählen Sie die gewünschte Aktion mit den Pfeiltasten
und bestätigen dann mit der RETURN-Taste !

» Auswahl der Rechtsform im Gründungsprozeß (REFOWEX)
Gesellschaftsvertrag (GEFOVEX)
Zusammenstellung öffentlicher Fördermittel (FONEX)
XI-Plus Systemebene
XI-Plus verlassen

Hilfestellung ? ---> Bitte drücken Sie F1 !

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren||

Maske 1

Anwendung: Expertensystem 1 FG Empirie
Wissensbasis: Rechtsformwahl 1

R E F O W E X - R E C H T S F O R M W A H L E X P E R T E N S Y S T E M

Das System unterstützt Sie bei Ihrer Gründungsentscheidung in der Wahl der Rechtsform.

Sie werden vom System aufgefordert, einige Angaben über Ihre Erwartungen und Vorstellungen zu machen.

Ist Ihnen eine Frage nicht verständlich, können Sie mit Hilfe der F1-Taste spezielle Erläuterungen abrufen.

Das System ist bisher konzipiert für Unternehmen, die ein Grundhandels-gewerbe im Sinne des Paragraphen 1 Abs. 2 Nr. 1 - 9 HGB betreiben.
Es eignet sich also beispielsweise nicht für die Rechtsformwahl von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Freiberuflern.

Viel Erfolg bei der Rechtsformwahl !

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter||Cursortasten Anzeige rollen||

Maske 2

Refowex gilt nur für Unternehmen, die ein Grundhandelsgewerbe betreiben, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft oder Freiberufler sind ausgeschlossen. In Maske 2 sehen Sie diese ersten Erläuterungen zu dem System und Hinweise zur Bedienung von REFOWEX.

Refowex beginnt dann mit der eigentlichen Konsultation und fragt nach der Anzahl der Personen, die die Gründung vornehmen.

```
Anwendung: Expertensystem 1 FG Empirie
Wissensbasis: Rechtsformwahl 1
anzahl der gründer
Wieviele Personen gründen ?
> 1 - 4
   2 - 4
   5 und mehr
Hilfestellung ---> Drücken Sie bitte F1!
```

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren||

Maske 3

Mit der Returntaste wird die durch den Pfeil gekennzeichnete Auswahl aktiviert.

Nach der Anzahl der Gesellschafter möchte Refowex wissen, ob es bei dem Geschäftsbetrieb der zu gründenden Unternehmung besondere Risiken gibt, die nicht oder nur schwer zu versichern sind.

```
Anwendung: Expertensystem 1 FG Empirie
Wissensbasis: Rechtsformwahl 2
besondere risiken
Bestehen beim Betrieb Ihrer Unternehmung besondere
Risiken, die nicht oder nur schwer versichert werden
können ?
> ja
   nein
Hilfestellungen ---> Drücken Sie bitte F1 !
```

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren||

Maske 4

Was sind nun Risiken, die nicht oder nur schwer zu versichern sind? An diesem Beispiel soll die Hilfefunktion des Systems erläutert werden. Durch Drücken von F1 erhalten Sie Informationen zu der gerade aktuellen Frage.

Anwendung: Expertensystem 1 FG Empirie
Wissensbasis: Rechtsformwahl 2

-Hilfe-

Besondere Risiken

Unter besonderen Risiken verstehen wir Gewährleistungsrisiken und Risiken, die sich aus der Produzentenhaftung ergeben und deren Umfang gewöhnlich nicht versicherbar ist.

Beispiel: Bei einer Boutique entstehen Risiken gegenüber den Kunden lediglich in Form der positiven Forderungsverletzung (Ausrutschen auf dem Eisbärenfell).
Das bedeutet: Das Risiko ist gering und versicherbar.

Bei einem Softwarehaus bestehen Risiken gegenüber den Kunden, die sich aus Fehlern im Programm ergeben können.
Das bedeutet: Das Risiko ist vom Umfang her unvorhersehbar und damit nicht versicherbar.

Falls Risiken dieser Art für Ihren Betrieb bestehen, werden die Einzelfirma für die Einpersonenernteuerung und die Personengesellschaften für die Mehrpersonenernteuerung bei der weiteren Analyse ausgeschlossen, weil diese eine unbeschränkte Haftung der/des Unternehmer/s auch mit seinem Privatvermögen zur Folge haben.

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter|| →

Maske 5

Wir haben in der Hilfe zu dieser Frage versucht, durch die Gegenüberstellung von zwei Beispielen, nämlich der Boutique und dem Softwarehaus, Klarheit bei der Begriffsdefinition zu schaffen. Man sieht, daß das Softwarehaus nach unserer Meinung Risiken hat, die nicht versicherbar sind. Im individuellen Fall muß selbst entschieden werden, ob die Risiken hoch oder niedrig sind.

E.X. Perte und H. Acker schließen sich der Meinung an und geben deshalb bei der Beantwortung der Frage "ja" ein.

Anwendung: Expertensystem 1 FG Empirie
Wissensbasis: Rechtsformwahl 2

betriebsaufspaltung

Handelt es sich bei Ihrem Betrieb um eine größere mittelständische Unternehmung ?

Ja
> nein

Hilfestellung ? ---> Bitte drücken Sie F1 !

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren|| →

Maske 6

Refowex fragt dann, ob es sich bei dem zu gründenden Unternehmen um eine größere mittelständische Unternehmung handelt.

Bei zwei Personen, die zunächst alleine ohne zusätzlich Beschäftigte den Geschäftsbetrieb aufnehmen, handelt es sich nicht um eine größere Unternehmung. Deshalb wird in dieser Maske "nein" eingegeben.

Es erscheint ein Zwischenbericht, der den Gesellschaftern die möglichen verbleibenden Rechtsformen GmbH und GmbH & Co. KG aufzeigt.

Anwendung: Expertensystem 1 FG Empirie
Wissensbasis: Rechtsformwahl 2

Zwischenbericht

Nach den bisherigen Ermittlungen eignen sich für Ihre Unternehmung die Rechtsformen der

GmbH und der
GmbH und Co. KG.

Diese wurden ausgewählt, weil

* mindestens eines der Kriterien, die zur Auswahl

einer AG (Mindestgesellschafterzahl = fünf, Mindestgrundkapital = 100.000 DM, sehr große Unternehmung mit hohem Kapitalbedarf) oder

einer Betriebsaufspaltung (größere mittelständische Unternehmung, sehr hohes Vermögen, Trennung zwischen Leitung des laufenden Geschäfts und

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter||Cursortasten Anzeige rollen|| →

Maske 7

Anwendung: Expertensystem 1 FG Empirie
Wissensbasis: Rechtsformwahl 2

Verwaltung des Anlagevermögens)

geführt hätten, nicht bestätigt wurde und

* diese Rechtsformen - für den Fall, daß für Ihre Unternehmung nicht versicherbare, besondere Risiken bestehen - die notwendige Haftungsbeschränkung gewährleisten.

Ein mögliches Kriterium für die Entscheidung zwischen den beiden Rechtsformen GmbH und GmbH & Co. KG stellt die Minimierung der Steuerbelastung dar.

Deshalb wird Ihnen im Anschluß die Möglichkeit geboten, einen Steuerbelastungsvergleich für ihre Unternehmung durchführen zu lassen. Falls Sie nicht daran interessiert sind, werden Ihnen Informationen über weitere Auswahlkriterien zwischen diesen beiden Rechtsformen geboten.

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter||Cursortasten Anzeige rollen|| →

Maske 8

Dieser Zwischenbericht dient dazu, einen Überblick über die bisherigen Folgerungen von Refowex zu vermitteln und die weitere Vorgehensweise zu erläutern.

Die AG wurde ausgeschlossen, weil dazu mindestens 5 Gesellschafter vorhanden sein müssten.
Die Betriebsaufspaltung wurde ausgeschlossen, weil es sich nicht um eine größere mittelständische Unternehmung handelt.

Andere Rechtsformen, wie z.B. die GbR wurden wegen der notwendigen Haftungsbeschränkung ausgeschlossen.

Als nächstes Kriterium zur Auswahl der Rechtsform wird Herrn Perte und Herrn Acker der Steuerbelastungsvergleich zwischen der GmbH und GmbH & Co. KG angeboten.

Anwendung: Expertensystem 1 FG Empirie
Wissensbasis: Rechtsformwahl 2

steuerbelastung

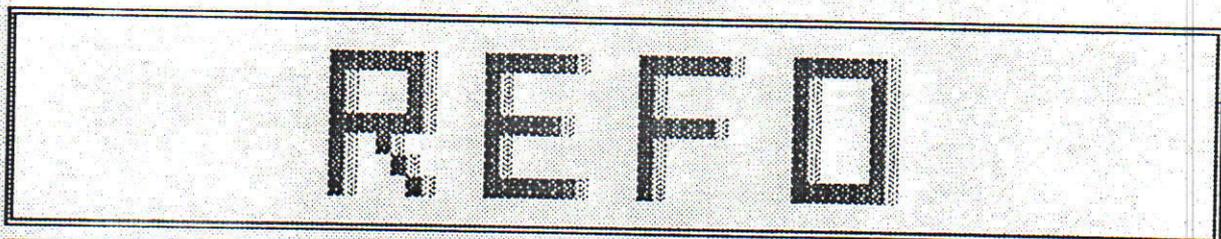
Möchten Sie einen Steuerbelastungsvergleich durchführen lassen ?

> ja
nein

Hilfestellung ? ---> Bitte drücken Sie F1 !

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende ||F3 warum||RTN markieren||

Maske 9



UNTERNEHMENSBESTEUERUNG UND RECHTSFORM
Belastungsvergleich von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform
GmbH OHG GmbH & Co. KG Betriebsaufspaltung
Copyright (c) 1988
Prof. Dr. Otto H. Jacobs
Dr. Wolfram Scheffler, Dipl.-Kfm. Jürgen Staiger
Universität Mannheim

Maske 10

Dazu wird ein externes Programm gestartet, das die Höhe der Steuerbelastung für beide Rechtsformen ermittelt. Dieses externe Programm wurde von Jacobs und Mitarbeitern¹⁾ entwickelt.

Das Ergebnis des externen Programms wird in der folgenden Eingabemaske eingegeben und anschließend erhält man das Ergebnis der Konsultation von Refowex.

Anwendung: Expertensystem 1 FG Empirie
Wissensbasis: Rechtsformwahl 2

steuerminimum 2

Für welche Rechtsform ergab sich die niedrigste Steuerbelastung ?

> GmbH
GmbH & Co. KG

Hilfestellung ? ---> Bitte drücken Sie F1 !

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende ||F3 warum||RTN markieren||

Maske 11

Anwendung: Expertensystem 1 FG Empirie
Wissensbasis: Rechtsformwahl 2

Ihre steuerminimale Rechtsform ist die der
GmbH.

Für Ihre endgültige Entscheidung sollten Sie beachten, daß bei der Berücksichtigung weiterer Beurteilungskriterien häufig die GmbH & Co. KG, die Ihnen vor dem Steuerbelastungsvergleich ebenfalls empfohlen wurde, vorteilhafter ist als die GmbH. Diese ist beispielsweise der Fall, wenn

1. Sie planen, in der Zukunft Beteiligungspartner aufzunehmen, aber trotzdem "Herren im Hause" bleiben wollen,

Erläuterung zu 1.: Die Beteiligungspartner können als Kommanditisten in die GmbH & Co. KG aufgenommen werden. Sie selbst sind als Geschäftsführer der GmbH zugleich mittelbare Geschäftsführer der GmbH & Co. KG und behalten so die Leitungsbefugnis.

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter||Cursortasten Anzeige rollen||

Maske 12

1) Vgl. Jacobs /Unternehmensbesteuerung/.

E.X. Perte und H. Acker wird mitgeteilt, daß ihre steuerminimale Rechtsform die GmbH ist, es jedoch neben der Steuerbelastung andere Kriterien gibt, die bei der Entscheidung zwischen GmbH und GmbH & Co. KG von Bedeutung sind.

Dazu zählen, wie man den Masken 12-16 entnehmen kann:
die Aufnahme von Beteiligungspartnern
die Beteiligung von Managementmitarbeitern
der Ausgleich von Verlusten mit anderen Einkunftsarten

Anwendung: Expertensystem 1 FG Empirie
Wissensbasis: Rechtsformwahl 2

2. Sie planen, in der Zukunft Managementmitarbeiter zu beteiligen.

Erläuterung zu 2.: analog zu 1.

3. Sie eventuell auftretende Verluste Ihrer Unternehmung mit anderen Einkunftsarten ausgleichen wollen,

Erläuterung zu 3.: Verluste der Personengesellschaft (also auch der GmbH & Co. KG) fallen im Rahmen der ESt unter die Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Diese können vom Gesellschafter mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten (z.B. aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen) verrechnet werden, so daß sie seine ESt-Schuld sofort reduzieren.* Bei der GmbH hingegen (Kapitalgesellschaft) dürfen die Verluste nur bei der Gesellschaft selbst zurück- oder vorgetragen werden, d.h. mit früheren oder späteren Gewinnen ausgeglichen werden. Sie sind dann steuerlich wirkungslos, wenn - wie im Gründungsfall - ein Verlustrücktrag ausscheidet und eine

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter||Cursortasten Anzeige rollen||

Maske 13

die Publizitätspflicht
die Prüfungspflicht

Anwendung: Expertensystem 1 FG Empirie
Wissensbasis: Rechtsformwahl 2

Verrechnung im Wege des Verlustvortrags in den folgenden fünf Jahren nicht möglich ist. Somit kann bei der GmbH & Co. KG für den Unternehmer ein Liquiditätsvorteil entstehen. * Zu beachten ist Par. 15a EStG: Soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto des beschränkt haftenden Gesellschafters entsteht, ist in dieser Höhe kein Verlustausgleich möglich. (lediglich in späteren Jahren Verrechnung mit positiven Einkünften aus der Ug)

4. Sie keine Publizitätspflicht des Jahresabschluss wünschen,

Erläuterung zu 4.: Die GmbH & Co. KG fällt nicht unter die Publizitätspflichten des HGB.

5. Sie die Prüfungspflicht vermeiden wollen.

Erläuterung zu 5.: Die Prüfungspflicht gilt nur für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften lt. HGB. In der Gruppe der kleinen Gesellschaften besteht kein

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter||Cursortasten Anzeige rollen||

Maske 14

Anwendung: Expertensystem 1 FG Empirie
Wissensbasis: Rechtsformwahl 2

Unterschied zwischen GmbH und GmbH & Co. KG. Eine Gesellschaft gilt als "klein", wenn zwei der folgenden Merkmale in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden.
Bilanzsumme (\leq 3,9 Mio. DM)
Umsatzerlöse (\leq 8 Mio. DM)
Arbeitnehmerzahl (\leq 50 Personen (Paragraph 267 HGB)).

6. Sie möglichst freie und flexible Entnahmemöglichkeiten wünschen.

Erläuterung zu 6.: In der GmbH & Co. KG können die Unternehmer jederzeit Entnahmen tätigen, da innerhalb der KG ein freies Entnahmerecht im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden kann.

7. Sie eine Minimierung der Gründungskosten beabsichtigen.

Erläuterung zu 7.: Bei einer GmbH fallen Kosten für die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages an, die sich nach der Höhe des Geschäftswertes der Unternehmung und somit

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter||Cursortasten Anzeige rollen||

Maske 15

flexible Entnahmemöglichkeiten und die Reduzierung der Gründungskosten.

Anwendung: Expertensystem 1 FG Empirie
Wissensbasis: Rechtsformwahl 2

auch nach der Höhe des Stammkapitals richten. Bei einer Personengesellschaft wie der KG fallen diese Kosten nicht an, da hier nur eine Handelsregisteranmeldung notwendig ist.

Die GmbH & Co. KG kann bei einem hohen Stammkapital derart gestaltet werden, daß die GmbH nur über das Mindeststammkapital von 50.000 DM verfügt, so daß die Kosten der notariellen Beurkundung im Vergleich zu einer gleich großen GmbH geringer ausfallen.

Weiterhin fallen Kosten der anwaltlichen Beratung an. Diese können bei der komplexeren Rechtsform der GmbH & Co. KG höher sein als bei der GmbH, sind jedoch einzelfallabhängig.

Allerdings ist all diesen Vorteilen der GmbH & Co. KG ihre größere rechtliche Komplexität zu berücksichtigen! Beachten Sie bitte, daß bei der GmbH und der GmbH & Co. KG die Überschuldung (Verluste übersteigen das Eigenkapital) einen Konkursgrund darstellt. Sollten Sie in der Anfangsphase Ihrer Unternehmung mit Überschuldung rechnen, kann es evtl. sinnvoll sein, zunächst eine Personengesellschaft zu gründen.

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter||Cursortasten Anzeige rollen||

Maske 16

E.X. Perte und H. Acker entscheiden sich für die GmbH, und die Auswahl der Rechtsform ist abgeschlossen.

E.X. Perte und H. Acker müssen nun einen Gesellschaftsvertrag aufstellen. Dabei werden sie von dem zweiten Expertensystem GEFOVEX unterstützt.

Anwendung: Expertensysteme FG Empirie
Wissensbasis: Auswahlmenü

Bitte wählen Sie die gewünschte Aktion mit den Pfeiltasten
und bestätigen dann mit der RETURN-Taste !

» Auswahl der Rechtsform im Gründungsprozeß (REFOWEX)
» Gesellschaftsvertrag (GEFOVEX)
» Zusammenstellung öffentlicher Fördermittel (FONEX)
» XI-Plus Systemebene
» XI-Plus verlassen

Hilfestellung ? ---> Bitte drücken Sie F1 !

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren||

Maske 17

Der Gesellschaftsvertrag wird **paragraphenweise** aufgebaut. Man erhält zunächst die Fragen, die für die Erstellung des nächsten Paragraphen notwendig sind. Sobald alle Angaben eines Paragraphen feststehen, wird dieser auf dem Bildschirm angezeigt.

In dieser Demonstration werden beispielhaft die Paragraphen 1-5 erstellt. Über die Inhalte der gesamten Paragraphen wird zusätzlich ein Überblick gegeben.

Zunächst ist die Eingabe von allgemeinen Angaben erforderlich.

Anwendung: GEFOWEX
Wissensbasis: unbekannt

Bitte geben Sie zunächst die Anzahl der Gesellschafter an!

Bitte wählen Sie!

» 2
» 3
» 4
» mehr als 5

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren||

Maske 18

Anwendung: GEFOUEX
Wissensbasis: unbekannt

Welche Rechtsform hat Refowex für Ihre Unternehmung gewählt?

Gesellschaft bürgerlichen Rechts
offene Handelsgesellschaft
Kommanditgesellschaft
Stille Gesellschaft
» Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren||

Maske 19

Anwendung: GEFOUEX
Wissensbasis: unbekannt

Bitte geben Sie die persönlichen Daten des 1. Gesellschafters ein!

Anrede: Herr
Vorname: E.X.
Name: Perte

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||

Tab/Rücktab nächstes/letztes Feld

Maske 20

Anwendung: GEFOUEX
Wissensbasis: unbekannt

Bitte geben Sie die persönlichen Daten des 2. Gesellschafters ein!

Anrede: Herr
Vorname: H.
Name: Acker

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||

Tab/Rücktab nächstes/letztes Feld →

Maske 21

Um Paragraph 1 zu erstellen, sind der Firmenname und der Sitz der Hauptverwaltung erforderlich.

Anwendung: GEFOUEX
Wissensbasis: unbekannt

Bitte geben Sie nun den Namen an, den Sie für Ihre Gesellschaft gewählt haben.

Expert International

Hilfe: F1 drücken

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||

Maske 22

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

Bitte geben Sie den Ort an, an dem sich die Hauptverwaltung
der Gesellschaft befindet.

Dortmund

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum|| →

Maske 23

Nach der Eingabe dieser Daten wird Paragraph 1 auf dem Bildschirm angezeigt.

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

-Bericht-

Par.1 Firma und Sitz

- (1.) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Expert International-GmbH.
- (2.) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dortmund.

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter|| →

Maske 24

Daraufhin erfolgt die Eingabe des Zwecks der GmbH. Der Zweck ist "die Entwicklung von Expertensystemen".

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

Bitte geben Sie nun den Zweck an, zu dem die Gesellschaft errichtet werden soll!

die Entwicklung von Expertensystemen

Hilfe: F1 drücken

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||

Maske 25

Gefovex fragt die Bereiche ab, auf die sich der Unternehmungsgegenstand beziehen soll. E.X. Perte und H. Acker wählen aus den in der Maske angegebenen Möglichkeiten die "Möglichkeit zur Internationalisierung" aus.

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

Bitte geben Sie an, auf welche Bereiche sich der Unternehmungsgegenstand erstrecken soll!

Das Entwicklungspotential der Unternehmung sollte hierbei ebenso beachtet werden, wie auch die Gefahr eines zu weiten Handlungsspielraums der geschäftsführenden Gesellschafter für gesellschaftsübliche Geschäfte.

Bitte wählen Sie!

- Begrenzung auf den definierten Gegenstand
- Erweiterung um andere Erzeugnisse (Diversifikation)
- Beteiligungsmöglichkeit an anderen Unternehmen
- Möglichkeit der Filialbildung
- » Möglichkeit der Internationalisierung

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren||

Maske 26

Damit ist der Zweck der Gesellschaft und Paragraph 2 festgelegt.

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

-Bericht-

Par.2 Zweck der Gesellschaft

(1.) Gegenstand der Unternehmung ist die Entwicklung von Expertensystemen.

(2.) Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Erzeugnisse herzustellen, zu bearbeiten, zu erwerben und zu vertreiben. Sie darf Dienstleistungen jeder Art erbringen, andere Unternehmen erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter|| →

Maske 27

Die nächste Frage bestimmt den Beginn des Geschäftsjahres. Gefovex fragt, ob das Geschäftsjahr von dem Kalenderjahr abweichen soll. Dies soll nicht sein, deshalb wird "nein" eingegeben und Paragraph 3 ist bestimmt.

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

Für die GmbH oder die GmbH & Co. KG bietet Ihnen Gefovex die Möglichkeit an, ein anderes Geschäftsjahr als das Kalenderjahr zu wählen.

Normalerweise ist jedoch die Wahl des Kalenderjahres üblich.

Falls Sie dennoch im Einzelfall ein anderes Geschäftsjahr wählen wollen, dann beachten Sie bitte, daß dieses mit dem zuständigen Finanzamt abgesprochen werden sollte. Standardmäßig bietet Gefovex in einem solchen Fall den jeweiligen Monatsersten an.

Soll das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweichen?

» nein
ja

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren|| →

Maske 28

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

-Bericht-

Par.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter||

Maske 29

Nach der Anzeige des Paragraphen 3 erscheint ein Bericht zum **Beginn** und zur **Dauer** bzw. zum Fortbestand der Unternehmung.

Hier wird mitgeteilt, daß der Beginn der Unternehmung normalerweise mit der Eintragung ins Handelsregister einhergeht, ansonsten haften die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen.

Weiterhin werden Informationen zu der Auflösung der Gesellschaft und zu den Modalitäten der Auflösung gegeben. Mit diesen Informationen gerüstet, können dann die nächsten Fragen beantwortet werden.

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

-Bericht-

Die Dauer der GmbH

Der Termin des Beginns der GmbH ist für die Gesellschafter von großer Wichtigkeit. Vor der Eintragung in das Handelsregister haften die Gesellschafter der GmbH wie OHG-Gesellschafter mit ihrem gesamten Privatvermögen. Daher ist es empfehlenswert, den Beginn der Gesellschaft an die Eintragung in das Handelsregister zu knüpfen. Soll aus irgendeinem Grund ein anderer Termin als Beginn der Gesellschaft vorgesehen werden, so sollten den Kontrahenten zumindest die Gefahren verdeutlicht werden.

Die Zeitdauer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach dem Gesetz nicht im Vertrag festgelegt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrag nichts über die Dauer der Gesellschaft gesagt, dann gilt diese als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Auflösung einer auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen GmbH kann erfolgen

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter||

Maske 30

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

-Bericht durch:

- * Beschluß der Gesellschafter
- * Urteil eines Gerichts
- * Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft

Eine andere Möglichkeit besteht darin, die GmbH auf eine bestimmte Laufzeit abzuschließen.
In diesem Fall muß ein Endtermin festgelegt werden. Dieser Termin muß sich kalendarisch bestimmen lassen und kann somit auch an ein ungewisses Ereignis geknüpft werden, wenn dieses Ereignis mit Sicherheit eintritt.

Es kann ferner zweckmäßig sein, den Gesellschaftern Kündigungsmöglichkeiten einzuräumen. Diese Möglichkeiten können an bestimmte Eintritte gekoppelt sein, oder aber nur bestimmten Gesellschaftern zugestimmt werden.
Eine Kombination von begrenzter Dauer und unterschiedlichen Kündigungsmöglichkeiten ist ebenfalls zulässig und in diesem System möglich.

Die Kündigungsfrist ist ebenfalls im Vertrag zu determinieren. Die Varianten lauten hier fristlose oder fristige Kündigung.
Im allgemeinen ist eine Kündigung mit einer Frist zwischen einem und zwölf Monaten üblich. Die genaue Ausgestaltung sollte sich nach dem Einzelfall bestimmen.

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter||

→

Maske 31

Gibt es Ursachen, die die Auflösung der GmbH zur Folge haben sollen? E.X. Perte und H. Acker entscheiden sich für "nein".

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

Die Laufzeit der GmbH kann an ungewisse Ereignisse geknüpft werden. An dieser Stelle werden Ihnen standardmäßig drei, in der Praxis häufige, Anknüpfungspunkte angeboten. Falls einer dieser Gründe für Ihr Unternehmen zutrifft, dann antworten Sie bitte mit "Ja".

- Anknüpfungspunkte:
- * Tod eines Gesellschafters, ohne dessen Mitwirkung die Zielsetzung der Gesellschaft nicht erreicht werden kann.
 - * Unrentabilität des Unternehmens, d.h. Ausstieg nach mehreren aufeinanderfolgenden Verlustjahren.
 - * Erlöschen eines für die Unternehmung existenziell wichtigen Patentes.

Lautet Ihre Antwort "nein", dann werden Ihnen Varianten angeboten, die die Laufzeit entweder unbestimmt lassen, oder aber absolut festlegen.

Ja
» nein

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren||

→

Maske 32

Für welchen Zeitraum soll die GmbH gegründet werden.?

Es stehen die Möglichkeiten **unbestimmte Dauer** oder **bestimmte Dauer** zur Auswahl. E.X. Perte und H. Acker sind langfristig orientiert und wählen daher die **unbestimmte Dauer**.

Anwendung: GEFOJEX
Wissensbasis: unbekannt

An dieser Stelle haben Sie nun die Wahl zwischen zwei grundsätzlichen Varianten:

(1.) Die GmbH mit unbestimmter Dauer

(2.) Die GmbH mit bestimmter Dauer

Ihre Entscheidung sollte von den Zielen abhängen, die Sie mit der GmbH verfolgen wollen.

Ist das Ziel die Realisation eines längeren Projektes oder kennen sich die Gesellschafter erst kürzere Zeit, dann sollten Sie eine bestimmte Dauer wählen.

Ist das Ziel hingegen die Gründung einer langfristig orientierten Unternehmung und die Gesellschafter haben bereits erfolgreich zusammen gearbeitet, dann sollten Sie die unbestimmte Dauer vorziehen.

» Unbestimmte Dauer
Bestimmte Dauer

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren||

Maske 33

Anwendung: GEFOJEX
Wissensbasis: unbekannt

Sie haben sich entschlossen, eine GmbH auf unbestimmte Dauer zu errichten.

Nun ist die Frage zu stellen, wann die GmbH beginnen soll. Vorab die dringende Empfehlung:

Wählen Sie als Beginn die Eintragung im Handelsregister!

Vor der Eintragung im Handelsregister haften Sie wie ein OHG-Gesellschafter mit Ihrem gesamten Privatvermögen. Sollte ausnahmsweise ein anderer Beginn vereinbart werden, dann sollte die Eintragung unverzüglich erfolgen.

Bitte wählen Sie nun!

» Eintragung im Handelsregister
Beginn zu einem anderen Termin

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren||

Maske 34

E.X. Perte und H. Acker möchten zu Beginn der Gesellschaft nicht mit dem Privatvermögen haften und wählen deshalb bei der Frage nach dem Beginn der Gesellschaft den Menüpunkt "Eintragung ins Handelsregister".

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

Auch eine GmbH auf unbestimmte Dauer sollte Kündigungsmöglichkeiten aufweisen.

Hier können Sie die Kündigungsfrist der Gesellschaft eingeben.

In der Praxis sind Fristen zwischen einem und zwölf Monaten gebräuchlich.

Kündigungsfrist in Monaten: 3

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||

Maske 35

Nachdem nun der Beginn festgelegt ist, muß geklärt werden, mit welcher Frist die Zusammenarbeit gekündigt werden kann. Drei Monate scheinen unseren Gründern angemessen.

Damit sind die Angaben für Paragr.aph 4 bestimmt, der nun auf dem Bildschirm erscheint.

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

-Bericht

Par.4 Dauer der Gesellschaft

- (1.) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung im Handelsregister.
- (2.) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt; die Gesellschaft kann aber mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden.

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter||

Maske 36

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

Kündigung

Die Ausgestaltung der Kündigungsklausel der Gesellschaft mit beschränkter Haftung verlangt zunächst die Festlegung der Modalitäten der Kündigung.

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||

→

Maske 37

Für Paragraph 5 werden die Modalitäten und Konsequenzen einer Kündigung bestimmt.

Es erscheint zunächst ein Zwischenbericht, in dem das weitere Vorgehen und dessen Bedeutung erläutert wird. Die Frage nach der Form der Kündigungsübermittlung wird mit "eingeschriebener Brief" beantwortet.

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

Sie haben nun die Möglichkeit, die Form der Kündigung zu bestimmen.

Die Kündigung sollte auf alle Fälle schriftlich erfolgen. Die Variante des Kündigungsschreibens ist vom Einzelfall abhängig und richtet sich nach dem Verhältnis der Gesellschafter untereinander.

Brief
» eingeschriebenen Brief
eingeschriebenen Brief mit Rückschein

Hilfe: F1 drücken

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren||

→

Maske 38

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

Die Kündigung der GmbH kann zwei mögliche Folgen haben.

- (1.) Die Gesellschaft wird aufgelöst.
- (2.) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus und erhält eine Abfindung, deren Höhe sich nach der Ausscheidungsklausel richtet.

Bitte wählen Sie!

Auflösung der Gesellschaft
» Ausscheiden des Gesellschafters

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren||

Maske 39

Gefovex fragt Sie nun nach der Konsequenz der Kündigung. E.X. Perte und H. Acker sind sich darüber einig, daß die Gesellschaft auch dann weiter bestehen soll, wenn einer der beiden kündigt. Deshalb wählen sie "Ausscheiden eines Gesellschafters" und dem anderen soll kein Veto-Recht eingeräumt werden.

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

Im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter wird häufig ein Veto-Recht des geschäftsführenden Gesellschafters eingeräumt. Das Veto-Recht soll Kündigungen in ungünstigen Zeiten vermeiden und eine Stabilität der Gesellschaft garantieren.

Die Frage, ob ein Veto-Recht eingeräumt werden soll oder nicht richtet sich nach der Zielsetzung der Gesellschaft.

Bitte wählen Sie!

Widerspruchsrecht einräumen
» Widerspruchsrecht nicht einräumen

ESC Abbruch||CTRL+RTN ende||F3 warum||RTN markieren||

Maske 40

Anwendung: GEFOVEX
Wissensbasis: unbekannt

-Bericht-

Par.5 Kündigung

- (1.) Die Kündigung ist an die Gesellschaft zu richten; sie hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (2.) Jedoch hat die Kündigung nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Es gelten dann die Vorschriften, wie sie für den Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in diesem Verträge vereinbart sind.

ESC Abbruch||F2 drucken||RTN weiter||

Maske 41

Mit Paragraph 5 soll an dieser Stelle die Demonstration von Gefovex beendet sein.

Insgesamt sind für die Rechtsform der GmbH 19 Paragraphen vorgesehen, die im folgenden noch einmal im Überblick zusammengestellt sind:

- 1 Firma und Sitz
- 2 Zweck der Gesellschaft
- 3 Geschäftsjahr
- 4 Dauer der Gesellschaft
- 5 Kündigung
- 6 Stammkapital, Stammeinlagen
- 7 Kapitalerhöhung
- 8 Einbringung
- 9 Geschäftsführung und Vertretung
- 10 Urlaub, Krankheit
- 11 Gesellschafterbeschlüsse
- 12 Sonderrechte, Sonderpflichten
- 13 Jahresabschluß
- 14 Gewinnverteilung
- 15 Austritt aus der Gesellschaft
- 16 Bewertung
- 17 Abfindung
- 18 Schlußbestimmungen
- 19 Schiedsvertrag

Am Ende der Befragung wird der vollständige Gesellschaftsvertrag in einer Datei zusammengefaßt und für die weitere Bearbeitung in einem Textverarbeitungsprogramm bereitgestellt. Im Textverarbeitungsprogramm können dann bei Bedarf Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen werden.

Literaturverzeichnis

- Expertech (Hrsg.)
Xi Plus: Entwicklungswerkzeug für Expertensysteme, Benutzerhandbuch, Slough, Berkshire 1986/87.
- Gerhard, Simone; Gniszweski, Werner
Expertensystementwicklung auf Personal Computern: Finanzierungsplanung bei Existenzgründung unter Einschluß öffentlicher Förderprogramme. Bd. 1: Grundlagen und Entwicklung, Bd. 2: FÖNEX - Aufbau und Einsatz. Diplomarbeit am Fachgebiet Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Universität Dortmund 1989.
- Jacobs, Otto H.
Unternehmensbesteuerung und Rechtsform - Anwenderhandbuch und Diskette -. München 1988.
- Klamroth, Sabine
Die Kommanditgesellschaft, 7.Auflage, Heidelberg 1985.
- Kurbel, Karl
Entwicklung und Einsatz von Expertensystemen. Eine anwendungsorientierte Einführung in wissensbasierte Systeme, Berlin, Heidelberg 1989.
- Mertens, Peter; Borkowski, Volker; Geis, Wolfgang
Betriebliche Expertensystem-Anwendungen. Eine Materialsammlung. Berlin, Heidelberg 1988.
- Müller-Böling, Detlef; Graf, Helmut
Planungsinstrumente für die Gründung von Unternehmungen. In: WiSt - Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 17. Jg. 1988, S. 615 - 619.
- Otto, Heinz G.C.
Die stille Gesellschaft, 6.Auflage, Heidelberg 1987.
- o.V.
Die Gründer-Jahre. In: die geschäftsidee, 14. Jg. Ausgabe III 1989, S. 1.
- Ripfel, Franz
Der Gesellschaftsvertrag der GmbH: Vertragsmuster mit Erläuterungen, Heidelberg 1981
- Savory, Stuart E.
Expertensysteme: Welchen Nutzen bringen sie für Ihr Unternehmen. In: Savory, Stuart E. (Hrsg.): Expertensysteme: Nutzen für Ihr Unternehmen. München, Wien 1987, S. 17 - 38.
- Schnupp, Peter; Leibbrandt, Ute
Expertensysteme. Nicht nur für Informatiker. Berlin, Heidelberg 1986.

Sudhoff, Heinrich

Der Gesellschaftsvertrag der **Personengesellschaften**: Der Vertrag der offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft und stillen Gesellschaft. Kommentar und Formularbuch, unter Mitarbeit von Martin Sudhoff, 5. Auflage, München 1978

Tiefenbacher, Erhard

Die offene **Handelsgesellschaft**, 5.Auflage, Heidelberg 1986.

Tzschaschel, Hans-Ulrich: Die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**, 4.Auflage, Heidelberg 1988.

Zimmermann, H.-J.

Expertensysteme. In: Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Neues im Westen. Expertensysteme. Präsentation anlässlich der Cebit '88 im NRW-Pavillon vom 16.- 23.3.88, S. 1 - 8.